

# Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinde Harbach

vom: 24.06.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.09.2015 am 24. Juni 2019 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 S.1 wird im Passus:

Jugend- und Kulturausschuss	bestehend aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern
-----------------------------	--

wie folgt geändert:

Jugend- und Kulturausschuss	bestehend aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern
-----------------------------	--

## **Artikel 2**

§ 6 erhält folgende neue Fassung

### **§6**

#### **Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2 .

## **Artikel 3**

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harbach, den 24.06.2019

  
Andreas Buttgerit  
Ortsbürgermeister



**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harbach, den 24.06.2019

  
Andreas Buttgerit  
Ortsbürgermeister

